

Fairness für die Königsklasse

Die Promotion wurde reformiert. Was aber ist mit der Habilitation? Eine neue Studie, in der erstmals diverse Habilitationsordnungen untersucht wurden, legt eine Neugestaltung der Verfahren nahe. Auf der Karrierestufe zur Professur herrscht Nachholbedarf.

von Jörg Tremmel und Franziska Plümmer

Im Jahr 2009 hat es bundesweit exakt 1820 Habilitationen gegeben. Das sind zwar 21 Prozent weniger als im Jahr 2002, dennoch ist klar: Die Habilitation bleibt ein wichtiger Schritt auf der universitären Karriereleiter. Um so frappierender ist die Tatsache, dass bei Habilitationsverfahren in Deutschland alles andere als Chancengleichheit herrscht. Vielmehr ähnelt das Prozedere einem teuren Restaurantbesuch, bei dem die Gäste vom Servicepersonal ungleich bedient werden. Während der eine Habilitand sein Hors d'œuvre genießen kann und weiß, wie die weitere Speisefolge aussieht, muss ein anderer Habilitand seine Vorspeise selbst mitbringen, ungewisse Zeit auf den Hauptgang warten, der auf der Karte nicht näher beschrieben ist und zu dem er sein Besteck erst erfragen muss. Die Vorspeise steht in diesem Vergleich für die Habilitationsschrift, die unter ganz unterschiedlichen Bedingungen entstehen muss. Die Hauptspeise symbolisiert das Habilitationsverfahren einschließlich Gutachten und der zu erbringenden Prüfungsleistungen. An welchen Tisch man aber in diesem Restaurant platziert wird, das heißt welche Rechte der Habilitand während seines Verfahrens vor allem im Vergleich zu anderen Habilitanden hat, bleibt häufig undurchsichtig. Mit anderen Worten: Die Unterschiede in den Habilitationsordnungen sind immens.

Dagegen hat sich bei der Organisation der Promotion in den vergangenen Jahren ein tief greifender Umgestaltungsprozess vollzogen. So wurden Graduiertenakademien mit vergleichbaren Standards gegründet, um die allseits beklagte Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland zu verbessern. Ein ähnlicher Trend zeichnet sich bei den Habilitationen nicht ab. Sicher wäre es verfehlt, die Reform der Promotionsphase auf die Habilitationsphase zu übertragen. Dennoch ist es bedauerlich, dass fast gar nicht über die Unterschiede in den Habilitationsordnungen diskutiert wird, denn diese Verschiedenheiten verzerren den wissenschaftlichen Wettbewerb unter Nachwuchsforschern erheblich.

Wie unsere Studie zu Habilitationsordnungen im Fach Philosophie ergab, ist der wohl wichtigste Unterschied der Zeitpunkt der Antragstellung. Bei 80 Prozent der Universitäten wird das Habili-

lationsverfahren erst nach Fertigstellung der Schrift beantragt, bei den anderen 20 Prozent zu Beginn der Habilitationsphase im Lebenslauf. Man kann deshalb von unbetreuter versus betreuter Habilitation sprechen. Das betreute Verfahren, das vor allem in bayrischen Universitäten praktiziert wird, ermöglicht den Abschluss einer Habilitationsvereinbarung zu Beginn und eine Zwischenevaluation in der Mitte der Habilitationsphase. Wird der Habilitand hingegen erst mit bereits verfasster Habilitationsschrift zum Verfahren zugelassen, dann beschränkt sich dieses im Grunde genommen auf die Begutachtung der Schrift(en) und der anschließenden mündlichen Leistungen.

Bei Konflikten kein Schutz

Für eine unbetreute Habilitation spricht, dass der Habilitand sich hoffentlich so tief in sein Fachgebiet einarbeitet, dass er selbst zum führenden Experten auf seinem Forschungsfeld wird. Inhaltliche Ratschläge von Kollegen sind dann bestenfalls nutzlos. Der Nachteil der unbetreuten Habilitation ist jedoch, dass eine fehlende Qualifikation von Habilitanden erst nach Jahren auffällt. Aus Sicht

des Nachwuchsforschers ist ein weiterer gravierender Nachteil, dass er bei menschlichen oder fachlichen Konflikten ohne jeden Schutz dasteht. Und wenn einmal der (nichtinstitutionalisierte) Fürsprecher aus der Fakultät ausscheidet, dann steht der

„Ein betreutes Verfahren dürfte den Interessen der Nachwuchsforscher eher gerecht werden.“

Nachwuchsforscher ziemlich alleine da. Dem wäre nicht so, wenn der Habilitand seine fertige Schrift im Falle eines Konflikts mit seiner Heimatfakultät ohne Gesichtsverlust bei einer anderen Uni mit ‚unbetreutem‘ Verfahren einreichen könnte. Dies scheint jedoch in der Praxis schwer vorstellbar.

Deshalb dürfte ein betreutes Verfahren mit Habilitationsvereinbarung den Interessen der Nachwuchsforscher im Normalfall eher gerecht werden. Dabei wird in der Regel ein Fachmentorat eingesetzt, das aus drei Betreuern besteht. In einer Habilitationsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten beider Seiten formuliert und der Habilitand erhält meist Gelegenheit zu Lehrerfahrung sowie Fortbildungen.



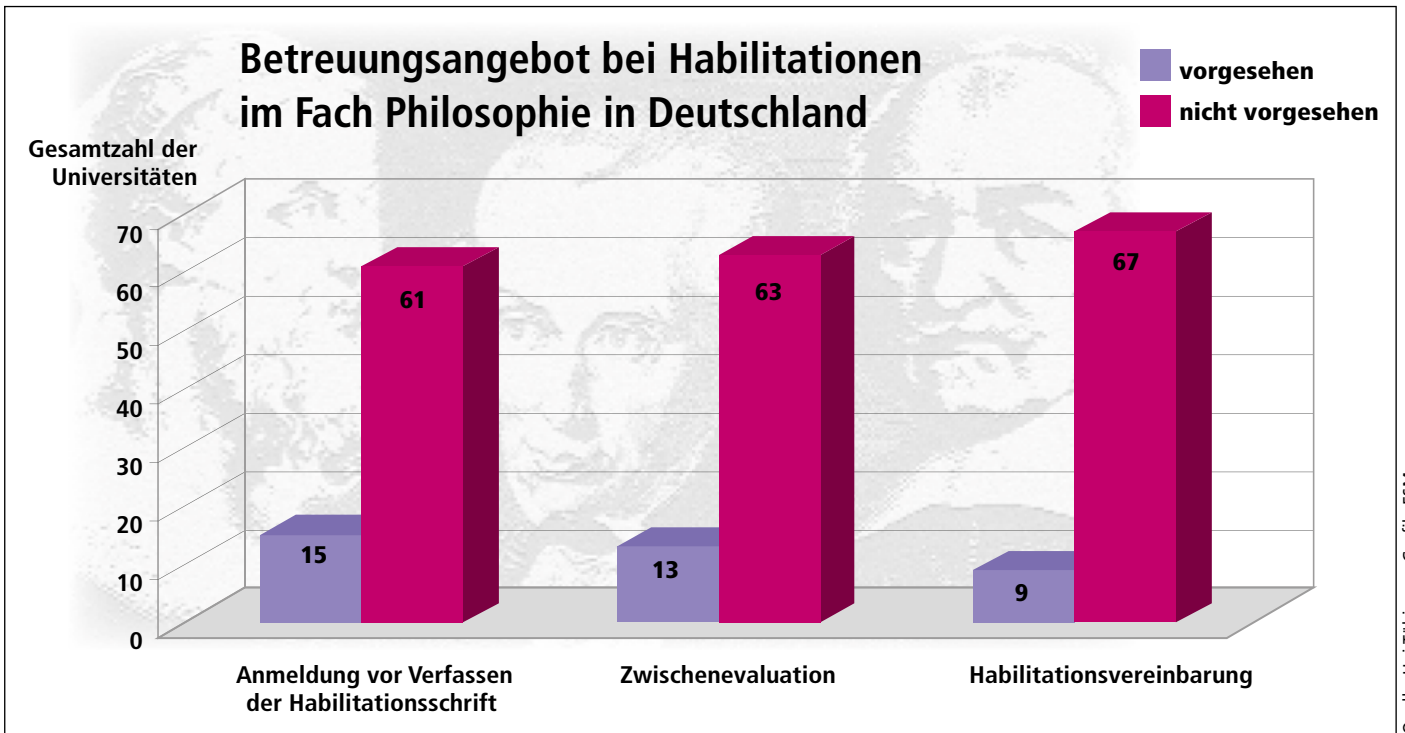
Jörg Tremmel

Der Juniorprofessor am Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen bereitet derzeit seine interdisziplinäre Habilitation vor. Promoviert hat er in Technik- und Umweltoziologie an der Uni Stuttgart und in Philosophie an der Uni Düsseldorf.



Franziska Plümmer

Die Studentin der Politikwissenschaften und Sinologie an der Universität Tübingen und der Peking Universität verfasst gerade ihre Magisterarbeit zur außenpolitischen Identität Chinas.



Ein weiteres Kriterium der Studie waren die Angaben über Korrektur- und Auslagefristen der Habilitationsschrift. Die Korrekturfrist für die Gutachter bewegt sich in der Regel zwischen zwei und vier Monaten, wobei zahlreiche Universitäten dazu keine Angaben treffen (22 Prozent). Eine Frist von bis zu drei Monaten setzen 53 Prozent, eine Frist von mehr als drei Monaten dagegen nur 25 Prozent. Ähnliches gilt für die Auslagefristen zur öffentlichen Einsichtnahme der Gutachten: 67 Prozent der Universitäten setzen eine Frist bis zu einem Monat, neun Prozent eine längere und 24 Prozent gar keine. Bei Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter bestellt werden, wobei dafür wiederum keine Fristen gesetzt werden, was dem Interesse des Habilitanden an einem schnellen Verfahren nicht entgegen kommt.

Gutachter werden unterschiedlich bestellt

Interessant ist auch die unterschiedliche Regelung der Bestellung der Gutachter: An 29 Prozent der Universitäten dürfen diese vom Habilitanden selbst ausgewählt werden. Acht Prozent lassen sich dagegen einen Gutachter vorschlagen. Ein Anspruch besteht darauf aber nicht. Falls Differenzen zwischen Betreuer und Habilitand an irgendeinem Punkt nicht mehr in bilateraler Kommunikation beigelegt werden können, regeln die Habilitationsordnungen nur selten den weiteren Verlauf. Nur wenige Universitäten (so die Philosophische Hochschule München und die Freie Universität Berlin) institutionalisieren diesen Prozess in einem eigenen Ausschuss. Auch eine automatische Erteilung der Lehrpflicht und des Lehrrechts mit Abschluss der Habilitation wäre im Interesse des wissenschaftlichen Nachwuchses. Jedoch erwähnen nur 42 Prozent der Ordnungen explizit ein Lehrrecht für die Privatdozenten. Der Titel Privatdozent darf aber wiederum nur solange geführt werden, wie Lehrveranstaltungen abgehalten werden.

Es geht darum, faire Standards vorzuschlagen, das heißt nicht in allen Fragen Partei für die Nachwuchswissenschaftler zu ergreifen. An einigen Universitäten kann eine meist hervorragende Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden. Die langjährige

Anstrengung einer Habilitation bleibt also möglicherweise denjenigen erspart, die zufällig an der richtigen Universität ihre Promotion geschrieben haben. Diese Option verzerrt den Wettbewerb zu stark und sollte deshalb dort, wo sie existiert, abgeschafft werden.

Zu fairen Standards gehören Habilitationsvereinbarungen, Einsetzung eines Fachmentors mit Bewertungs- und Schutzfunktion sowie konkrete und kurze Fristen für das Gutachterverfahren. Diese Regeln werden bisher nur von rund einem Drittel der Universitäten erfüllt. In Anbetracht der Wahlmöglichkeiten, die jeder Nachwuchswissenschaftler hat, werden die übrigen Universitäten zunehmend unter Zugzwang gesetzt. Vor einigen Jahren schrieb der ehemalige Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Prof. Dr. Ernst Ludwig Winnacker, die Habilitation sei ein „Herrschaftsinstrument altgedienter Professoren über den Nachwuchs“. Von Bundesbildungsministerin Bulmahn wurde ihre Abschaffung betrieben.

Diese Diskussion hat sich erledigt; die Habilitation ist in allen 16 Bundesländern erhalten geblieben. Nicht zu Unrecht, denn ein zweites Buch ist gerade in geisteswissenschaftlichen Fächern sinnvoll. Aber in wem auch im dritten oder vierten Lebensjahrzehnt noch das wissenschaftliche „Feuer brennt“ – wie der Präsident des Deutschen Hochschulverbandes Prof. Dr. Bernhard Kempen zur Verteidigung der Habilitation sagte – der will faire Rahmenbedingungen. Habilitanden legen Wert auf gute Betreuung und geregelte Verhältnisse. Wichtig für Nachwuchswissenschaftler ist eine nachvollziehbare Habilitationsordnung, die das traditionelle Machtgefälle abbaut, Raum für Erfahrungen in Forschung und Lehrpraxis lässt und klare Sachkriterien für Erfolg und Scheitern aufstellt. Hier haben einige Fachbereiche Nachholbedarf. ■

**„Faire Standards werden
bisher nur von rund einem Drittel
der Universitäten erfüllt.“**

Mehr Informationen zu der Studie „Habilitationsordnungen an deutschen philosophischen Instituten“ finden Sie im Internet unter: <http://www.wiso.uni-tuebingen.de/faecher/ifp/lehrende/generationengerechte-politik-junior-professur-tremmel/forschungsprojekte.html>